



Amtsgericht Merseburg
- Zwangsversteigerungsgericht -

Geschäfts-Nr. 16 K 43/20

24.09.2024

Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 19. November 2024, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Merseburg, Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg, **Saal 5**, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Querfurt Blatt 3508 im Bestandsverzeichnis eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Querfurt	17	1107	Mischnutzung mit Wohnen, Lederberg 29	265

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.08.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 82.000,00 €

Objektbeschreibung: Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem an der Straßenfront gelegenen gemischt genutzten Wohngebäude und einem auf der Gartenseite gelegenen Nebengebäude bebaut. Das Wohngebäude besteht aus Erdgeschoss, 1. Obergeschoss und nicht ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr unbekannt, etwa um 1875). Das Grundstück ist Bestandteil des Denkmalsbereiches „Altstadt“ in Querfurt (DSchG-LSA gilt). Laut Gutachter wurde mit der Sanierung begonnen. Baumängel, Bauschäden und angestaute Reparaturen sind vorhanden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Merseburg (Zimmer Nr. 311) Montag bis Freitag von 9-12 Uhr und Dienstag von 13-17 Uhr eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie vorher einen Termin.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im

Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Die Überweisung sollte mindestens **eine Woche** vor dem Termin erfolgen. Dazu ist folgende Bankverbindung zu nutzen:

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

IBAN: DE27 8100 0000 0081 0015 86 (BIC: MARKDEF1810)

Verwendungszweck: 95/4130/11115 1311 - 16 K 43/20 - Sicherheitsleistung für ...

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Wandner
Rechtspflegerin